



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Fachbereich 21 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-21/Eb

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	07.05.2024	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Teilfortschreibung Regionalplan München: Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie -  
Stellungnahme der Gemeinde

**Anlagen:**

20240502\_BV\_Stellungnahme\_Vorranggebiete\_RPV\_Anhang\_ÜberblickSTA  
20250502\_BV\_Stellungnahme\_Vorranggebiete\_RPV\_Anhang\_Vorranggeb04

---

**Sachverhalt:**

1. (Beteiligungs-) Verfahren:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München (RPV) hat am 19.09.2023 die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Zum Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Flächen für eine Windenergienutzung wurde vom RPV (zusammen mit dem Regionsbeauftragten bei der Regierung von Oberbayern) ein Vorabentwurf für die Region München ausgearbeitet. Um diesen Vorabentwurf des Steuerungskonzepts Windenergie weiter zu konkretisieren, hat der Planungsausschuss am 11.01.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden im Beirat (je Landkreis eine Person und weitere Mitglieder aus Behörden und Organisationen) erörtert und der Planungsausschuss wird sich damit befassen, wobei keine formelle Abwägung vorgesehen ist. Erst nach diesem Vorabteilungsverfahren folgt das gesetzlich geforderte Anhörverfahren mit voraussichtlich zwei Anhörungen. Bis Ende 2025 soll das Fortschreibungsverfahren abgeschlossen sein.

Bis zum 31.05.2024 haben die Gemeinden der Region München nun die Möglichkeit, zu diesem Vorabentwurf Stellung nehmen. Die entsprechenden Unterlagen können beim RPV München unter [www.region-muenchen.com/windenergie](http://www.region-muenchen.com/windenergie) abgerufen werden. Zentral sind dabei die Präsentation und die Karte A-1 Vorabentwurf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung. Bereitgestellt werden außerdem Begründungs- und Abwägungsmaterialien, die Daten beinhalten, die zur Ermittlung der Suchräume und zur Abwägung herangezogen werden. Ergänzend wurde die Karte A-2 zu Suchräumen in den Einwirkungsbereichen der MVA (Minimum Vectoring Altitude = Mindestradarführungshöhe) Lechfeld und Manching erstellt.

2. Informationen aus dem Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV, Stand März 2024:

a) Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind im Regionalplan bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Darüber hinaus müssen gemäß Windflächenbe-

darfsgesetz bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche Bayerns für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

- b) Für die Erstellung des Steuerungskonzepts Windenergie wurde eine Windenergie-Referenzanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m, einer Nabenhöhe zwischen 162 m und 179 m, einem maximalen Rotordurchmesser von 175 m und einem maximalen Schalleistungspegel von 106,9 dB(A) verwendet.
- c) Zur Bestimmung des Mindestabstands solcher Referenzwindenergieanlagen zu verschiedenen Siedlungsflächen wurde zum Schutz vor Lärm die TA Lärm und zum Schutz vor optisch bedrängender Wirkung § 249 Abs. 10 BauGB (2H) herangezogen. Dieser Mindestabstand beträgt z.B. zu Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan 900 m, zu Gewerbegebieten gemäß Flächennutzungsplan 300 m. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wird ggf. die Berücksichtigung von weiteren schutzwürdigen Nutzungen/Gebieten mit entsprechendem Abstandspuffer erforderlich.
- d) Zur Ermittlung der Suchraumkulisse wurden zunächst verschiedene Kriterien zur Abgrenzung aus den Kategorien Siedlungswesen, Natur und Landschaft, Wasser, Forst, wissenschaftliche Messstationen, Linieninfrastruktur, ziviler Luftverkehr, Militär und Windpotenzial geprüft. Daraus ergeben sich die Flächen, die sich aus rechtlichen/faktischen Gründen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie eignen.

Durch Abzug dieser Flächen entsteht die Gebietskulisse Suchflächenpotenzial, die 7,4 % der Regionsfläche entspricht. Hier ist zu berücksichtigen, dass noch zahlreiche Flächen mit hohem Raumwiderstand gegenüber der Umsetzungsfähigkeit von Windenergieprojekten enthalten sind (z.B. wegen Belangen von militärischem und zivilem Luftverkehr, Artenschutz, Wasserwirtschaft). Diese Suchraumkulisse wurde aufgrund der Sondersituation im militärisch bauhöhenbeschränkten Geltungsbereich der MVA Lechfeld und MVA Manching hauptsächlich im Westen um ca. 1,4 % erweitert. Dabei wurde allerdings die Gesamthöhe für die Windenergieanlagen in diesem Gebiet verallgemeinernd auf lediglich 230 m beschränkt, weshalb sie weniger gut für die Windenergienutzung geeignet sind.

- e) In der Regionalplanung werden insbesondere Vorranggebiete ausgewiesen (andere raumbedeutsame Nutzungen werden darin ausgeschlossen, wenn sie nicht mit Windenergie vereinbar sind). Hier sind Windenergieanlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig und es gelten weitere, die Genehmigung vereinfachende Regelungen (§ 6 WindBG). Außerdem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten möglich, innerhalb derer der Windenergienutzung gegenüber konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Ggf. können auch Ausschlussgebiete ausgewiesen werden, in denen raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, z.B. zur Freihaltung von Flächen, die an große Windenergiegebiete anschließen und als besonders belastet gelten können.

Regionale Planungsverbände können nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ihr Steuerungskonzept zur Erreichung der geforderten Flächenbeitragswerte für Windenergiegebiete grundsätzlich unabhängig von den vorliegenden kommunalen Planungen in Flächennutzungsplänen aufstellen. Diese sind jedoch, wie andere Belange, in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bestehende Sondergebiete und Konzentrationsflächen Windenergie bleiben aber grundsätzlich wirksam. Hier sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt jedoch (§ 249 Abs. 1 BauGB).

Die Gemeinden können grundsätzlich weitere Flächen außerhalb der Vorrangflächen des Regionalplans ausweisen.

Bestehende Sondergebiete oder Konzentrationsflächen Windenergie können durch Ausschlussgebiete im Regionalplan überlagert werden. Dann sind die Darstellungen von der Kommune (nachträglich) an den Regionalplan anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

- f) Die Auswahl und der Zuschnitt von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für das Steuerungskonzept Windenergie erfolgen in einem Prozess, bei dem die öffentlichen und privaten Belange aus regionaler Perspektive abgewogen werden. Die Abwägungskriterien können dabei im Laufe des Planungsprozesses ergänzt und verfeinert werden. Sie gliedern sich in die Themen Landschaft/Ästhetik/Erholung/Heimat/Kultur, Mensch/Siedlung/Wohnen, Energiegewinnung, Lokale Interessen und kommunale Entwicklung, Natur und natürliche Ressourcen/Trinkwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie regionale Entwicklungsziele.
- g) Durch die Abschichtung von verschiedenen Kriterien ergibt sich die Suchraumkulisse für das räumliche Konzept. Dabei kristallisiert sich in der Region München ein nördlicher Teil mit vielen Kleinstrukturen bzw. Flächensplittern und ein südlicher Teil mit vor allem großen Einzelflächen bzw. Clustern (insbesondere Staatswäldern) und ein insgesamt großes Flächenangebot heraus.

Ziel des räumlichen Konzepts ist die Herstellung einer räumlichen Ordnung bzw. Vermeidung eines unkoordinierten, die Landschaft der Region München zersiedelnden Ausbaus der Windenergienutzung. Dabei sollen sich als Leitvorstellung von Windenergieanlagen geprägte Gebiete mit Landschaften ohne Windenergieanlagen abwechseln. Die Windenergienutzung soll auf geeignete Einzelflächen bzw. Cluster (Flächenbündel) konzentriert und gleichzeitig ausreichende Abstände der Flächen bzw. Cluster untereinander zur Gewährleistung der Konzentration eingehalten werden (Regeln).

So werden im nördlichen Teil der Region München Cluster von Kleinstrukturen mit Abständen untereinander von möglichst mindestens 5 km ausgewiesen und im Süden Großstrukturen mit Abständen untereinander von mindestens 15 km. Dabei werden die Blickbeziehungen aus dem Stadtgebiet München und angrenzenden Gemeinden auf die Alpen insbesondere im stadtnahen Bereich berücksichtigt sowie Sichtbarrieren vermieden.

### 3. Ergebnisse für Gauting

Für die Gemeinde Gauting werden im vorliegenden Vorabentwurf für das Steuerungskonzept Windenergie keinerlei Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, also auch keine der fünf im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen in den Regionalplan übernommen. Dagegen wurde im östlich anschließenden Forstenrieder Park eine große Vorrangfläche ausgewiesen (Vorranggebiet Nr. 04). (Siehe Anlagen.)

Als Erläuterung für die Herausnahme der gesamten Konzentrationsfläche Buchendorf wurden Artenschutzgründe angeführt: in einem kleinen südwestlichen Bereich: rechtlich begründeter Ausschluss (Dichtezentrum 1 Rohrweihe); im gesamten Rest der Buchendorfer Fläche: keine Eignung (Dichtezentrum 1 Wespenbussard, Rotmilan) & multiples Dichtezentrum 2). Das im Nordosten durch eine gerade Linie abgetrennte, aber direkt angrenzende Vorranggebiet im Forstenrieder Park unterliegt diesen artenschutzrechtlichen Bedenken dagegen nicht. Von einer „weiteren Herausnahme zur Darstellungsoptimierung, Minderung von Siedlungsumfassung, Akzentuierung der axialen Ausrichtung“ wäre die Buchendorfer Konzentrationsfläche nach dem vorliegenden Vorabentwurf nicht betroffen, (aber unterschiedlich große Flächen rund um das Vorranggebiet Forstenrieder Park).

Zu den anderen vier Gautinger Konzentrationsflächen liegen keine Erläuterungen vor, warum diese nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete berücksichtigt wurden.

In den erweiterten Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich der MVA Lechfeld und MVA Manching wurden drei kleine Gautinger Flächen aufgenommen. Eine liegt direkt an die Konzentrationsfläche Oberbrunn angrenzend (MVA\_063), eine nördlich der Konzentrationsfläche

Königswiesen (MVA\_069) und eine westlich der Konzentrationsfläche, die sich im Kreuzlinger Forst befindet (MVA\_081).

(Im gesamten Landkreis Starnberg werden als Vorrangflächen lediglich die Flächen in Berg (als Großstruktur zusammen mit der Fläche im Forstenrieder Park) sowie zwei kleinere Flächen im Norden von Gilching (als Cluster Kleinstrukturen) ausgewiesen, die auch als Konzentrationsflächen im landkreisweiten sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt waren.)

4. Stellungnahme der Gemeinde Gauting:

Siehe Beschlussvorschlag.

Anlage: Teilraumüberblick Landkreis Starnberg und Umgebung  
Vorranggebiet Nr. 04 (Forstenrieder Park)

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0615) vom 02.05.2024 zum Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie – Stellungnahme der Gemeinde.
2. Der Gemeinderat fasst folgende Stellungnahme der Gemeinde Gauting als Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Gauting bestehen massive Einwände gegen den derzeitigen Stand (März 2024) des Vorabentwurfs zur Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie des RPV München.

Die Gemeinden des Landkreises Starnberg haben im Jahr 2012 in einem aufwendigen und kostspieligen Verfahren den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit entsprechenden Konzentrationsflächen beschlossen. Insgesamt hat dieses interkommunale und umfangreiche Verfahren drei Jahre gedauert und sollte dazu dienen, die Ziele der grünen Energieversorgung im Landkreis Starnberg zu erreichen. Dieses Vorgehen gilt bayernweit als beispielhaft und fand im ganzen Freistaat Beachtung. Zudem hielt es auch dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stand. Nun erwägt der RPV München, die meisten dieser bestehenden Konzentrationsflächen im Rahmen des Regionalplans nicht zu berücksichtigen und damit die kommunale Selbstbestimmung zu untergraben. Die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung werden überwiegend nicht erläutert. Gesteckte Ziele im Rahmen des Klimaschutzes und der Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Starnberg werden bei einem solchen Vorgehen erschwert. Der RPV wirbt nicht zuletzt in der öffentlichen Broschüre mit dem Zitat des Vorsitzenden: „Regionalplanung ist Sache der Kommunen“. Es wird immer wieder betont, wie wichtig die kommunale Selbstverwaltung und die Planungshoheit der Städte und Kommunen in Bayern ist und dass diese erhalten bleiben müsse. Leider bleibt sich der RPV München bei diesen Werten in der aktuell in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Windenergievorrangflächen nicht treu.

In der Gemeinde Gauting werden im vorliegenden Vorabentwurf für das Steuerungskonzept Windenergie keinerlei Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, also auch keine der fünf im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen in den Regionalplan übernommen. Dagegen wurde im östlich anschließenden Forstenrieder Park eine große Vorrangfläche ausgewiesen (Vorranggebiet Nr. 04). Lediglich für die Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf werden Gründe für die fehlende Berücksichtigung angegeben. Hier wird darauf verwiesen, dass sich dort Dichtezentren von Rotmilan und Wespenbussard befinden. Jedoch wurde zum einen eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung im

Rahmen des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan im Landkreis Starnberg durchgeführt, zum anderen verweist selbst das Bayerische Landesamt für Umwelt darauf, dass die Ermittlung von Dichtezentren auf Daten der ASK-Datei basiert und somit abhängig von der Anzahl an Meldungen durch Ornithologen und Gebietskenner ist. Bei Betrachtung der Karte Dichtezentren fällt auf, dass in dünn besiedelten Gebieten oder entlang von Autobahnen keine Dichtezentren zu verzeichnen sind. In Gebieten wie dem Landkreis Starnberg jedoch wurden vermehrt Meldungen zum Vogelvorkommen abgegeben, was nun in Dichtezentren resultiert. Eine tatsächliche Prüfung dieser Daten wurde aber nicht durchgeführt, weshalb dieses Selektionsinstrument als ungeeignet angesehen wird und nicht zu einem Ausschluss von bereits bestehenden und umfangreich geprüften Planungsflächen aus den Suchflächen des RPV führen darf. Nicht zuletzt ist es nicht plausibel, dass sich direkt neben der Buchendorfer Konzentrationsfläche das Planungsgebiet im Forstenrieder Park befindet. Hier wurde bei einem zusammenhängenden Waldgebiet eine schnurgerade Linie gezogen, die die Buchendorfer Konzentrationsfläche von den Planungen des RPV auf Grund der Dichtezentren für Rotmilan und Wespenbussard ausschließt, aber die Fläche des Forstenrieder Parks weiterhin berücksichtigt. Eine Begründung für eine derart harte Grenze auf Grundlage von Aspekten des Vogelschutzes innerhalb desselben zusammenhängenden Habitats fehlt komplett. Insgesamt ist die Datengrundlage über mögliche Vorkommen von Vogelpopulationen zu ungewiss bzw. unklar. Außerdem sind Untersuchungen zu Rotmilan-Populationen noch nicht veröffentlicht worden.

Die im erweiterten Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching auf Gautinger Flur in Karte A-2 dargestellten drei kleinen Flächen eignen sich aus heutiger Sicht ebenfalls nicht für eine Windenergienutzung. Wegen ihrer geringen Größe wäre hier jeweils maximal eine Windenergieanlage realistisch umsetzbar. Gleichzeitig wird hier die Bauhöhe potenzieller Windenergieanlagen beschränkt. Der Aufwand für die Planung einer einzelnen, höhenbeschränkten Windenergieanlage in einem Waldgebiet (Erschließung usw.) ist allerdings aus gemeindlicher Sicht nicht verhältnismäßig und ein wirtschaftlicher Betrieb fraglich.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass große Konzentrationsflächen im Landkreis Starnberg und auch weitere Gebiete im Raum München durch die militärische Luftraumüberwachungsanlage in Haindlfing stark beeinflusst werden. Durch Verschattungseffekte können Windenergieanlagen im 50 km-Radius um die Anlage in Haindlfing nicht frei geplant werden. Um die Verschattungseffekte zu vermeiden, gibt es Auflagen zum Abstand der Anlagen untereinander. Dadurch können z.B. im Forstenrieder Park und in Buchendorf in Summe weniger Windenergieanlagen geplant werden, als es ohne diese Einschränkung allein im Forstenrieder Park möglich wäre. Um den Zielen der Bundesregierung in Sachen grüner Energieversorgung und dem allgemeinen Ziel des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, werden also deutlich mehr Flächen benötigt, was einen Ausschluss bereits bestehender Konzentrationsflächen in diesem Gebiet nicht zielführend erscheinen lässt.

Zu bedenken ist auch, dass mit einem solchen Vorgehen für die betroffenen Gemeinden die kommunale Wertschöpfung mindestens erschwert wird. Der Betrieb von Windenergieanlagen bringt den Standortkommunen nicht nur die Gewerbesteuer und die Beteiligung gemäß § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct/kWh je errichteter Windenergieanlage (ca. 24.000 €/WEA/a), sondern auch die Einkommensteuer der Anteilseigner bei einem Bürgerenergieprojekt.

Soweit bestehende und bereits umfangreich geprüfte Planungsflächen für Windenergie – wie etwa die genannte Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf – nicht zugleich auch als Vorrangfläche im Regionalplan übernommen werden, wird dies außerdem mit einer negativen Signalwirkung verbunden sein. Zudem besteht die Gefahr, dass den bestehenden Konzentrationsflächen damit allein aufgrund der Nichtausweisung als Vorrangfläche ein gravierender Makel anhaften wird, insbesondere wenn dies mit der Behauptung eines nunmehr scheinbar vorrangigen Artenschutzes erfolgt.

Auf Basis der angeführten Argumentation appelliert die Gemeinde Gauting an ein Umdenken im Planungsgremium, um das selbsternannte Ziel der kommunalen Selbstbestimmung zu bewahren und gleichermaßen einen Beitrag für die Energiewende zu leisten. Dies würde auch dem im Vorabentwurf des Steuerungskonzepts genannten Ziel zu den Abwägungskriterien entsprechen, wonach örtliche Planungen und Interessen im regionalen Steuerungskonzept Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen, was durch den RPV bislang im Gautinger Gemeindegebiet nicht umgesetzt wurde. So wurden die seit zwölf Jahren ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft in der Gemeinde Gauting bei der Ausweisung von Vorranggebieten nicht berücksichtigt. Dabei wurden im Bereich der Konzentrationsflächen Buchendorf und Königswiesen bereits Flächen gesichert und dafür auch ein Vorbescheidsantrag eingereicht. Dies alles findet keinen Niederschlag in den im vorgelegten Vorabentwurf vorgeschlagenen Vorranggebieten. Überaus wichtig ist für die Gemeinde darüber hinaus, dass – sollten die Gautinger Konzentrationsflächen weiterhin keine Berücksichtigung als Vorranggebiete finden – es auch dabei bleibt, dass hier keine Ausschlussgebiete, z.B. zur Freihaltung von Flächen, die an große Windenergiegebiete anschließen, ausgewiesen werden.

Zuletzt wird noch um Klarstellung der Ausführungen zum Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung gebeten. Im ersten Punkt (S. 20) heißt es im letzten Satz, dass die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt (§ 249 Abs. 1 BauGB). Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass die Ausschlusswirkung nur dann entfällt, wenn die geforderten Flächen für Vorranggebiete nicht im vorgegebenen Zeitraum nachgewiesen werden.

Nicht gut verständlich sind sowohl der Text als auch die Legende in Karte A-2 zum Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching. Ist dies so zu verstehen, dass es zwischen 230 m und 267 m Höhe eine Bauhöhenbeschränkung gibt, weshalb für die dort ggf. möglichen Windenergieanlagen pauschal eine maximale Höhe von 230 m vorgesehen wird?

**Gauting, 03.05.2024**

---

**Unterschrift**